
Entwurf vom 10. Juni 2024 für Vernehmlassung Klimaschutzreglement

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: ?.?-?

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Einwohnerrat Aarau,

gestützt auf die §§ 10a und 10b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS ?.?-? (Klimaschutzreglement) wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Reglement bezweckt die Erreichung der Ziele gemäss § 10b Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau im Rahmen der städtischen Zuständigkeit.

² Zu diesem Zweck definiert dieses Reglement insbesondere die Ziele, Zwischenziele sowie die notwendigen und geeigneten Massnahmen, damit auf dem Stadtgebiet bis zum Jahr 2045 stufenweise die Treibhausgasemissionen auf Netto-Null und der Primärenergieverbrauch auf 2'000 Watt pro Einwohnerin oder Einwohner gesenkt sowie der Primärenergieverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann.

¹⁾SRS [1.1-1](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 2 Klimaschutzstrategie

¹ Der Stadtrat erarbeitet eine Klimaschutzstrategie. Er berücksichtigt dabei die weiteren Anliegen des Umweltschutzes und der Biodiversität.

² Mit der Klimaschutzstrategie sollen auf dem Stadtgebiet insbesondere der Wärme- und Stromverbrauch kontinuierlich reduziert, der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch gesteigert und der Verbrauch fossiler Treibstoffe reduziert werden.

³ In der Klimaschutzstrategie legt der Stadtrat die einzelnen Handlungsfelder und deren Kernmassnahmen fest.

⁴ Der Stadtrat überprüft die Klimaschutzstrategie periodisch auf ihre Wirksamkeit und passt sie wenn nötig an veränderte Verhältnisse an.

§ 3 Ziele auf Stadtgebiet

¹ Die Stadt trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen, geeigneten und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen, um

- a) die Treibhausgasemissionen, inkl. Vorketten Energie, in t CO₂-Äquivalente pro Einwohnerin oder Einwohner
 1. bis im Jahr 2030 auf 3.6 Tonnen, und
 2. bis im Jahr 2045 auf 0 Tonnen ("Netto-Null") abzusenken,
- b) den Primärenergieverbrauch in Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner
 1. bis im Jahr 2030 auf 4'000 Watt, und
 2. bis im Jahr 2045 auf 2'000 Watt zu senken, und
- c) den Anteil erneuerbarer Energien in % der Primärenergie
 1. bis im Jahr 2030 auf 60%, und
 2. bis im Jahr 2045 auf 100% zu erhöhen.

§ 4 Ziele innerhalb der städtischen Verwaltung

¹ Die Treibhausgasemissionen der städtischen Verwaltung sollen bis im Jahr 2035 auf Netto-Null abgesenkt werden.

² Berücksichtigt werden hierbei die durch den Betrieb entstehenden Treibhausgasemissionen der auf Stadtgebiet liegenden Gebäude im Verwaltungs- und Finanzvermögen (Wärme-, Kälte- und Stromverbrauch) sowie des städtischen Fuhrparks (Treibstoffverbrauch).

§ 5 Massnahmen

¹ Zur Erreichung der Ziele gemäss den §§ 3 und 4 sind namentlich die Instrumente und Massnahmen aus der Klimaschutzstrategie umzusetzen, soweit sie technisch möglich, geeignet und wirtschaftlich tragbar sind.

² Stehen zur Zielerreichung mehrere Massnahmen zur Verfügung, hat diejenige Massnahme Vorrang, die am sozialverträglichsten und am wirtschaftlichsten ist.

³ Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen, hat das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Massnahmen aus der Klimaschutzstrategie Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Interessen.

⁴ Innerhalb der städtischen Verwaltung sollen Massnahmen zur Reduktion der grauen Emissionen und zur Förderung einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft ergriffen werden, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sind.

§ 6 Zusammenarbeit

¹ Die Stadt arbeitet mit dem Bund, dem Kanton, den Gemeinden der Region und gegebenenfalls weiteren Dritten zusammen, wenn dies den Zielen des Klimaübereinkommens von Paris, dieses Reglements oder der Klimaschutzstrategie dient.

² Sie setzt sich für Massnahmen ein, die der Erfüllung dieser Ziele dienen.

³ Dritte können mit der Stadt eine freiwillige Vereinbarung über die volle oder teilweise Einhaltung der Ziele gemäss diesem Reglement abschliessen. Darin kann der Einsatz von Mitteln aus dem Mehrwertabgabefonds vorgesehen werden. Bei Verletzung der Vereinbarung oder wenn die Ziele nicht erreicht werden, kann die Stadt die Vereinbarung widerrufen.

§ 7 Prüfung der Klimaverträglichkeit

¹ Vorhaben der Stadt müssen soweit möglich und wirtschaftlich tragbar den Zielen dieses Reglements entsprechen.

² Vorlagen zu Vorhaben, die dem Einwohnerrat oder den Stimmberechtigten unterbreitet werden, müssen über die Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen dieses Reglements Auskunft geben.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 8 Controlling und Berichterstattung

¹ Der Stadtrat erhebt alle zwei Jahre die Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet nach dem Territorialprinzip zuzüglich der Treibhausgasemissionen des Flugverkehrs. Dabei wird der gesamte Lebenszyklus der genutzten Energie berücksichtigt.

² Die Treibhausgasemissionen der städtischen Verwaltung werden jährlich erhoben.

³ Der Stadtrat erstattet dem Einwohnerrat alle zwei Jahre Bericht über Zielerreichung und allfälligen zusätzlichen Handlungsbedarf.

§ 9 Finanzierung

¹ Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements unter Ziff. I. [ergänzenden Vorbehalt GO]

Aarau, xx.xx.202x

Im Namen des Einwohnerrates Aarau

Die Präsidentin
Anja Kaufmann

Der Protokollführer
Stefan Berner

*Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.20xx. Vom Stadtrat auf den
xx.xx.20xx in Kraft gesetzt.*